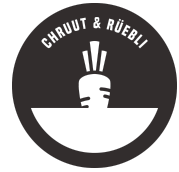


# Betriebsreglement der landwirtschaftlichen Genossenschaft Chruut und Rüebli



## **ALLGEMEIN**

Die Genossenschaft besitzt Statuten und ein Betriebsreglement, beides sind verpflichtende Regelungen. Die Betriebsgruppe, welche durch die Generalversammlung gewählt wird, kann Änderungen am Betriebsreglement beschliessen.

## **STANDORT UND PARTNER/INNEN**

### **1. Standort**

Der Betrieb der Genossenschaft findet auf gepachteten Landwirtschaftsflächen statt. Zwischen den Verpächtern und der Genossenschaft werden separate Verträge geschlossen.

### **2. PartnerInnen**

Neben ihrer Eigenproduktion ist *die Genossenschaft* auch am Direktankauf von Produkten von anderen LandwirtInnen aus der näheren Umgebung interessiert, wenn immer möglich mit der Option der Mitarbeit in der entsprechenden Produktion. Die Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird gepflegt. Bei Bedarf können Produkte ausgetauscht oder angekauft werden. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen PartnerInnen in eigenen Verträgen vereinbart (vgl. Abschnitte „ergänzende Angebote“ und „Finanzen/Betriebsbeiträge“).

Der Ankauf von Produkten beschränkt sich auf die saisonale und nicht in tragbarem Rahmen selbst produzierbaren Produkte.

## **ERNTEANTEIL**

### **3. Ernteanteil und Bezügerin/Bezüger**

Ernteanteil: Die Laufzeit eines Ernteanteils entspricht dem Geschäftsjahr gemäss Art. 23 der Statuten. Die Ernteanteile werden wöchentlich verteilt. Die Menge ist saisonal bedingt unterschiedlich. Der Ernteanteil wird beim jeweils zugeteilten Depotstandort von den Bezügerinnen und Bezügern selbstständig abgeholt.

Bezügerin/Bezüger: Ein Mitglied der Genossenschaft wird erst durch den Bezug eines Ernteanteils zur Bezügerin oder zum Bezüger.

Die Betriebsgruppe kann mit juristischen Personen (beispielsweise Stiftungen) individuelle Konditionen bezüglich Laufzeit und Verteilung vereinbaren.

### **4. Ferien- und Feiertagsregelung**

Ferien: Das Gemüse macht keine Ferien. Wer in den Ferien weilt, kann seinen Ernteanteil anderen Personen zur Verfügung stellen oder es im Depot stehen lassen, wo es nach 24 Stunden von anderen BezügerInnen abgeholt werden darf. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, das Gemüse in eine Geschenkkiste zu legen, um es anderen sofort zugänglich zu machen.

Feiertage: Gemüse kennt auch keine Feiertage, deshalb wird es grundsätzlich auch an Feiertagen geerntet und verteilt. Ausnahme: Zwischen Weihnachten und März gibt es eine Winterpause und vor Karfreitag liefern wir bereits am Donnerstag.

### **5. Lagergemüse:**

Im Winter wird die eigene Ernte mit Lagergemüse von Bio-ProduzentInnen aus möglichst unmittelbarer Nähe ergänzt, solange die Genossenschaft zu wenig eigenes Lagergemüse produziert. Die genaue Herkunft wird in den Depots deklariert.

### **6. Ernteanteil-Verlängerung**

Der Ernteanteil verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht gemäss Art. 7 gekündigt wurde. Die Betriebsgruppe weist rechtzeitig auf den Kündigungstermin hin.

## **7. Ernteanteil-Kündigung**

Der Ernteanteil kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres (gemäss Statuten Art. 34) gekündigt werden.

## **ERGÄNZENDE ANGEBOTE**

### **8.1 Merchandise Produkte**

Wenn wir Merchandise Artikel anbieten, soll der Name oder das Logo der Genossenschaft gut sichtbar auf dem Produkt platziert sein. Diese Produkte sollen zudem fair produziert werden und auch möglichst den weiten qualitativen Ansprüchen der Genossenschaft entsprechen.

### **8.2 Projekte die wir als Genossenschaft unterstützen**

Damit wir als Genossenschaft ein Projekt unterstützen, muss dieses unseren Ansprüchen bezüglich Nachhaltigkeit entsprechen. Allfällige Produkte sollen in unserer Region unter fairen Arbeitsbedingungen hergestellt werden. Die Betriebsgruppe entscheidet, ob wir solche Projekte über unsere Kommunikationskanäle bewerben. Die Distribution der Produkte unterstützen wir jedoch nicht direkt, solche Produkte sollen somit nicht in unseren Depots ausgestellt werden.

### **8.3 Zusätzliche Produkte zum Ernteanteil**

Es ist möglich, zusammen mit dem eigenen Ernteanteil noch Produkte von anderen LieferantInnen zu erhalten, sobald dies von der Betriebsgruppe organisiert ist. Die Betriebsgruppe organisiert je nach Wunsch und Bedarf der Genossenschaft den entsprechenden Zukauf der Produkte, die Verteilung auf die Depots und die individuelle Verrechnung. Zusatzprodukte werden direkt über die Genossenschaft verkauft und entweder mittels Jahresbeiträge oder separat bei der Genossenschaft eingezahlt. Zusatzprodukte sollen allen unseren Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Ferner sollen ProduzentInnen von Zusatzprodukten auch für allfällige Mitgliedereinsätze auf ihrem Betrieb offen sein. (vgl. Abschnitt „Standort und PartnerInnen“ und „Finanzen/Betriebsbeiträge“).

## **TRANSPORT**

### **9.1 Arbeitseinsatz Transport**

Die wöchentlichen Ernteanteile werden beim Hauptlager abgeholt und an Quartierdepots verteilt. Der Transport wird, wenn möglich, als Arbeitseinsatz durch Genossenschaftsmitglieder durchgeführt. Die Einsatzplanung erfolgt über die Mitgliederplattform (vgl. Abschnitt Mitarbeit).

### **9.2 Transport Fahrzeug**

Für Transportfahrten wird normalerweise ein Fahrzeug von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt. Beim Benutzen der Fahrzeugen (insbesondere solche mit Schriftzug), wird ein verkehrstechnisch einwandfreies Verhalten erwartet (vgl. immaterielle Güter Abschnitt Rechte & Pflichten). Bei Transporten mit Privatfahrzeugen können die Treibstoffkosten durch eine Pauschale pro Verteilroute, Sonderfahrten mit einem Treibstoffkostendeckenden Kilometer- Ansatz rückvergütet werden.

## **DEPOTS**

### **10. Depots**

Die BezügerInnen holen ihren Anteil selbständig im jeweils zugeteilten Depot ab.

Im Depot liegt eine Liste mit den Bezugsmengen pro Ernteanteil auf. Die Bezügerinnen und Bezüger beachten die Mengenangaben und nehmen die ihnen zustehende Menge mit.

Für die Betreuung der Depots ist die Betriebsgruppe zuständig. Sie kann diese Aufgabe weitergeben und als Arbeitseinsatz ausschreiben.

Wer seinen Anteil länger als 24 Stunden stehen lässt, verliert seinen Anspruch. Das so übrig gebliebene Gemüse ist für alle freigegeben.

## **RECHTE UND PFLICHTEN**

### **11. ...der GenossenschaftlerInnen:**

Rechte: Die Rechte sind in den Statuten und im Gesetz festgehalten. Die GenossenschaftlerInnen sind Eigentümer *landwirtschaftliche Genossenschaft Chruut und Rüepli*. Ihnen stehen entsprechend alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und

Statuten verfasst sind: Stimm- und Wahlrecht, Nutzung des Betriebes, Bezug des vereinbarten Anteils an der Ernte, Beteiligung an Arbeiten sowie gesellschaftlichen Anlässen.

Pflichten: Die Pflichten sind in den Statuten und im Gesetz festgehalten. Als Eigentümer verpflichten sich die GenossenschafterInnen gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivation, ihrer Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebs beizutragen. Den Genossenschaftsgütern ist Sorge zu tragen. Bei Schäden an materiellen Gütern bspw. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeug muss die entsprechenden Ansprechperson informiert werden. Auch der Wert der immateriellen Gütern, wie dem Genossenschaftslogo, -name & ruf, soll nicht beschädigt werden. Für die offizielle Kommunikation wird an die Betriebsgruppe verwiesen.

## **12. ... der BezügerInnen**

Die Konditionen (Betriebsbeitrag, erforderliche Arbeitseinsätze,...) für BezügerInnen werden im nachfolgenden Art. 21 definiert.

## **13. ...der Betriebsgruppe**

Die Rechte und Pflichten der Betriebsgruppe sind in den Statuten klar umschrieben und eingegrenzt. So ist die Betriebsgruppe gemäss Statuten Art. 26. lit. b auch für die Vertretung der Genossenschaft nach Aussen sowie Kommunikation nach Innen und Aussen verantwortlich. Öffentliche Auftritte (Rede, Interview etc.) im Kontext von Chruut und Rüepli (explizit und implizit) sollen vorgängig mit der der Betriebsgruppe abgesprochen werden. Dies betrifft insbesondere Auftritte, bei denen politische Abstimmungen thematisiert werden. Die arbeitsintensive Tätigkeit der Betriebsgruppenmitglieder wird nicht monetär sondern mit einem unentgeltlichen Ernteanteil pro Mitglied honoriert.

## **14. ...der Fachkräfte und Praktikantinnen/Praktikanten**

Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkräfte und Praktikantinnen/Praktikanten werden in den Arbeitsverträgen zwischen ihnen und der Genossenschaft festgelegt.

Die Statuten und die Stellenbeschreibungen beschreiben das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte als solche und als Teil der Betriebsgruppe.

Die Fachkräfte und die Praktikantinnen/Praktikanten kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten.

Die Fachkräfte sind mitverantwortlich dafür, dass die Betriebsgruppe für die nicht fachspezifischen oder einfachen Tätigkeiten Genossenschaftsmitglieder aufbietet (vgl. Abschnitt „Mitarbeit“) oder sie selber ausführt.

## **MITARBEIT**

### **15. Wer**

Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel BezügerInnen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung. Auch Genossenschaftsmitglieder ohne Ernteanteil oder sonstige Interessierte dürfen bei Bedarf mitarbeiten. Wer ein Nicht-Mitglied zu einem Arbeitseinsatz einlädt, ist dafür verantwortlich, dass dieses Mitglied über die entsprechenden Rechte und Pflichten aufgeklärt ist.

### **16. Was**

**Tätigkeitsbereiche:** Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es vor allem um Mitarbeit auf dem Feld, beim Ernten, beim Waschen und Abpacken des Gemüses, bei der Verteilung der Ernte auf die Depots, bei der Depot-Betreuung, bei der Wartung der Infrastruktur, bei der Administration sowie in einer der Arbeitsgruppen.

BezügerInnen wählen Tätigkeitsbereiche aus, in denen für sie vorzugsweise mitarbeiten wollen.

**Arbeitsgruppen:** Arbeitsgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau einer neuen Gemüsesorte, Anschaffung einer neuen Maschine, Organisation Genossenschaftsfest etc.

BezügerInnen können sich in einer Arbeitsgruppe engagieren, Wissen vertiefen und Verantwortung für einen Produktions- und Betriebsbereich übernehmen.

### **17. Wie oft**

Die Mindestleistung, die pro Jahr zu erbringen ist, wird im Art. 21 definiert).

Ein Einsatz dauert in der Regel einen halben Tag. Zusätzliches wie auch spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen.

BezügerInnen sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihr Jahressoll an Arbeitseinsätzen erreichen. Den aktuellen Stand können sie auf der Mitgliederplattform einsehen. Für fehlende Arbeitseinsätze wird dem Mitglied ein Ersatz-Betrag von CHF 120 pro Einsatz (ca. CHF 30.00 pro Stunde) in Rechnung gestellt. Die Rechnung dazu wird üblicherweise im Januar versendet. Es gibt die Möglichkeit, Einsätze bis Ende April des folgenden Geschäftsjahres nachzuholen. Dazu muss man sich schriftlich (per Mail) an die Betriebsgruppe wenden. Die Rechnung wird dann bis April pausiert. Falls Einsätze bis Ende April geleistet wurden, wird die pausierte Rechnung entsprechend angepasst (oder storniert).

### **18. Wann**

Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von der Fachkraft alleine und/oder von Teilen der Betriebsgruppe koordiniert.

Für die Arbeitseinsätze meldet man sich selbständig über die Mitgliederplattform an.

### **19. Konditionen**

Kleidung/ Ausrüstung: Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selbst. Festangestellte erhalten ein Budget von je CHF 200.- pro Jahr für Arbeitskleidung. Um die Bereitstellung von spezifischer Ausrüstung ist die Betriebsgruppe besorgt.

Unfälle: Angestellte sind betriebsunfallversichert. Da es sich für die anderen Mitglieder der Betriebsgruppe sowie für die GenossenschafterInnen um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.

Infrastruktur: Es sind die Reglemente des entsprechenden Einsatzortes (beispielsweise Hof) zu beachten.

## **FINANZEN**

### **20. Anteilscheine**

Erwerb: Mit der Aufnahme in die Genossenschaft ist der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine (= Eigen- bzw. Risikokapital der Genossenschaft) im Wert von je CHF 300.- verbunden. Pro Ernteanteil muss mindestens ein Anteilsschein erworben werden. Der Zweck der Genossenschaft legt nahe, dass die Anteilscheine auf die einzelnen Personen im Haushalt verteilt werden.

Kündigung: Der Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft richtet sich nach Gesetz und Statuten Art. 8 und muss schriftlich (in der Regel per E-Mail) erfolgen. Nach dem Austritt aus der Genossenschaft werden die Anteilsscheine rückvergütet.

## 21. Betriebsbeiträge

Die Höhe der Betriebsbeiträge wird von der Betriebsgruppe festgelegt.

	Anzahl Personen	Arbeits-einsätze (Halbtage)	Brutto-einkommen <sup>1</sup> (CHF/Monat)	Betriebs-beitrag (CHF/Jahr)	Anteil-scheine (à CHF 300)
Probe für 3 Monate	1-2	1	-	250	0
Gemüse für alle	1-2	4	unter 5'000	800	1
Gemüse Standard	1-2	4	5'000 bis 8'000	1000	1
Gemüse leise Standard	1-2	2	bis 8'000	1'200	1
Gemüse still Standard	1-2	0	bis 8'000	1'350	1
Gemüse solidarisch	1-2	4	über 8'000	1'200	1
Gemüse leise solidarisch	1-2	2	über 8'000	1'400	1
Gemüse still solidarisch	1-2	0	über 8'000	1'550	1
Gemüse Familie für alle	2-4	6	unter 5'000	1'300	2
Gemüse Familie Standard	2-4	6	5'000 bis 8'000	1'550	2
Gemüse Familie solidarisch	2-4	6	über 8'000	1'800	2

Extras zum Ernteanteil (vgl. Abschnitte „ergänzende Angebote“) werden individuell auf den Betriebsbeitrag hinzugerechnet.

Für Nonprofit-Organisationen (beispielsweise Stiftungen und Schulen) kann die Betriebsgruppe ein individuelles Angebot erstellen.

---

<sup>1</sup> Ein mittleres monatliches Bruttoeinkommen beträgt in der Schweiz zwischen 5'000 und 8'000 Franken.

## **22. Buchhaltung**

Die Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe unter allfälligem Zuzug externer Fachpersonen geführt. Sie soll transparent und für alle nachvollziehbar sein. Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung wird der Revisionsbericht und die Jahresrechnung den Genossenschaftsmitgliedern zur Genehmigung an der Generalversammlung vorgelegt. Beide Dokumente können am Sitz der Genossenschaft eingesehen werden.

Weitergehende Einsichtsrechte können auf Gesuch hin von der Betriebsgruppe gewährt werden. Dabei verpflichtet sich die/der Einsichtnehmende zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses.

## **23. Budgetierung und Ausgaben:**

Budgetierung: Gemäss Statuten Art. 26 lit. f. ist die Betriebsgruppe für die Budgetierung verantwortlich. Ausgaben und Investitionen müssen von der Betriebsgruppe bewilligt respektive budgetiert werden.

Grundsätzlich sind gemäss Statuten Art. 30 zur verbindlichen Zeichnung im Namen der Genossenschaft die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Die Betriebsgruppe kann einzelne Personen oder Arbeitsgruppen für die Nutzung eines Teilbudgets bevollmächtigen (Beispiel: Landwirtschaftsfachkräfte kaufen das Saatgut im Rahmen des budgetierten Betrags).

Rückvergütung Ansprüche: Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig von der Betriebsgruppe bewilligt wurde, erhält sie rückvergütet.

Verfall Ansprüche: Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Generalversammlung.

Dieses Betriebsreglement wurde am 04.04.2020 in Bülach verabschiedet und trat ab diesem Datum in Kraft. Zuletzt wurde das Reglement am 27.01.2026 aktualisiert.

---

Lea Cortesi

Mitglied der Betriebsgruppe

---

Daniel Schmid

Mitglied der Betriebsgruppe